

## Stellungnahme, 17. Mai 2018

### „Das Kind nicht mit dem Bade ausschütten“ – zum Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16 - Rn. (1-69) – Novellierung des Personenstandsrechts

Mit seinem oben genannten Beschluss vom 10. Oktober 2017 hat der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, in ihren Grundrechten verletzt werden, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt. Er hat den Gesetzgeber aufgefordert bis zum 31. Dezember 2018 eine verfassungsgemäße Regelung herbeizuführen.

Die Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft begrüßt uneingeschränkt jede gesetzliche Regelung, die geeignet ist Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen wollen oder können, vor Diskriminierung zu schützen und deren bestehende Diskriminierung abzubauen. Sie begrüßt auch uneingeschränkt den Schutz der geschlechtlichen Identität derjenigen, die sich aufgrund **einer nachgewiesenen** Störung der körperlichen Geschlechtsentwicklung (i. e. eines Intersex-Syndroms (engl. Disorder of Sex Development, DSD)) dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen und sich aufgrund dessen auch weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. Die Möglichkeit eines anderen positiven Geschlechtseintrages jenseits des männlichen oder weiblichen Geschlechts in diesen besonders gelagerten Fällen kann sinnvoll und für die Betroffenen hilfreich sein.

Gleichwohl bergen die aufgeführten Gründe für den Beschluss des Ersten Senats aus Sicht unserer Fachgesellschaft Potential für **erhebliche Missverständnisse**: Bei der vom BVerfG unglücklicherweise vollzogenen Gleichsetzung von Identitätsempfinden und Geschlechtseintrag **befürchten wir erhebliche negative gesundheitliche Konsequenzen** für Menschen mit einer Geschlechtsidentitätsstörung (DSM-5: Geschlechtsdysphorie; ICD-11: [voraussichtlich] Geschlechtsinkongruenz) **ohne** Störung der körperlichen Geschlechtsentwicklung. Dies - mitunter auch als „Transgender“ bezeichneten - Menschen leiden unter dem **subjektiv empfundenen Gefühl** der Nicht-Zugehörigkeit zu ihrem **eigentlich eindeutigen** körperlichen Geschlecht und den damit zusammenhängenden gesellschaftlich-kulturellen Rollenerwartungen, ohne dass sich dies Gefühl ausreichend objektivieren ließe.

Die vom BVerfG vollzogenen Gleichsetzung von Geschlechtsidentität und Geschlecht würde für diese mitunter einem erheblichen Leidensdruck ausgesetzte Personengruppe eventuell die tiefergehende Auseinandersetzung mit ihrer innerpsychischen Identitätsproblematik erschweren und ein vorschnelles Drängen auf ästhetisch-chirurgische „Korrektur“ ihrer als „falsch“ empfundenen materiell-körperlichen Merkmale zu Gunsten ihres (vermeintlich) „richtigen“ subjektiven Zugehörigkeitsgefühls unterstützen. Auch ist es u.E. nicht ausgeschlossen, dass durch eine ausschließliche „Selbstdefinition der eigenen Geschlechtszugehörigkeit“ einer problematischen Beliebigkeit in der offiziellen geschlechtlichen Zuordnung, mit dann auch verwirrenden gesellschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen, der Weg geebnet wird.